

Beschluss betreffend Abgaben der Bernischen Kirchgemeinden an den Synodalverband

KES 61.110

Geltender Beschluss	Vorschlag neuer Beschluss	Bemerkungen
<p>Die Kirchensynode, gestützt auf Art. 59 Abs. 1 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen vom 6. Mai 1945¹ und Art. 37 Abs. 2 und 3 der Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946², auf Antrag des Synodalrates, beschliesst:</p>	<p>[Unverändert]</p>	
<p>Die Beiträge der Bernischen Kirchgemeinden an den Synodalverband werden ab dem Jahr 2000 wie folgt berechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Berechnungsbasis bildet der dem Beitragsjahr um zwei Jahre zurückliegende Ertrag aus den Kirchensteuern, nach Abzug der vom Kanton in Rechnung gestellten Inkassoprovision. 	<p>Die Beiträge der Bernischen Kirchgemeinden an den Synodalverband werden <i>ab dem Jahr 2000</i>-wie folgt berechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Berechnungsbasis bildet der dem Beitragsjahr um zwei Jahre zurückliegende Ertrag aus den Kirchensteuern, nach Abzug der vom Kanton in Rechnung gestellten Inkassoprovision <i>und der Pauschalentschädigung für die Registerführung.</i> 	<p><u>Nachvollzug der geltenden Praxis:</u> Nicht nur die Inkassoprovision, sondern auch die Registerführung ist ein Aufwand für die Kirchgemeinden, der hauptsächlich im Zusammenhang mit der Erhebung der Steuern durch den Kanton entsteht. Er wurde bei der Berechnung schon immer in Abzug gebracht, was aber im Beschluss nicht ausdrücklich erwähnt war.</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Die Fachstelle Finanzen der Zentralen Dienste erhebt die Kirchensteuern mittels eines Fragebogens. Die Kirchgemeinden sind verpflichtet, den Fragebogen vollständig ausgefüllt und fristgerecht zurückzusenden. 	<ul style="list-style-type: none"> – <i>Der für die Finanzen zuständige Bereich der gesamtkirchlichen Dienste (zuständiger Bereich) erfasst die massgebenden Daten aufgrund von Meldungen der Kantonalen Steuerverwaltung. Erhebt die Kirchensteuern mittels eines Fragebogens. Die Kirchgemeinden sind verpflichtet, den Fragebogen vollständig ausgefüllt und fristgerecht zurückzusenden.</i> 	<p><u>Nachvollzug der geltenden Praxis:</u> Seit mehreren Jahren stellt die Kant. Steuerverwaltung den gesamtkirchlichen Dienste die Steuerzahlen der Kirchgemeinden summarisch (ohne Details über die einzelnen Steuerarten oder Steuersubjekte) zur Verfügung. Eine Erhebung bei den Kirchgemeinden ist dadurch überflüssig geworden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Der erhobene Kirchensteuerertrag wird umgerechnet in die einfache Steuer mit Hilfe des Kirchensteuersatzes. 	<p>[Unverändert]</p>	
<ul style="list-style-type: none"> – Die einfache Steuer multipliziert mit dem Abgabesatz ergibt den geschuldeten Beitrag. 	<p>[Unverändert]</p>	

<ul style="list-style-type: none"> – Die Synode beschliesst den Abgabesatz jährlich im Rahmen des Voranschlages. Er darf die Höchstgrenze von 29 ‰ nicht übersteigen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Synode beschliesst den Abgabesatz jährlich im Rahmen des Voranschlages. Er darf die Höchstgrenze von 29 ‰ <u>der einfachen Steuer</u> nicht übersteigen. 	<p><u>Kleine Präzisierung, um Unsicherheiten zu vermeiden.</u></p>
<ul style="list-style-type: none"> – Die Fachstelle Finanzen stellt den Kirchgemeinden den Beitrag bis spätestens Ende März in Rechnung. 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Fachstelle Finanzen Der zuständige Bereich stellt den Kirchgemeinden den Beitrag bis Ende März <u>in drei Raten</u> in Rechnung. 	<p><u>Praxisänderung:</u> Die Steuereinnahmen der Kirchgemeinden folgen zeitlich im Wesentlichen den Steuereingängen der Staatssteuern. Es macht Sinn die Fälligkeiten der Abgaben an den Synodalverband dem Liquiditätsverlauf der Kirchgemeinden anzupassen. In der Praxis wird sich auch die Rechnungsstellung um einen Monat verschieben. Der Zeitpunkt der Rechnungsstellung ist aber sekundär und muss im Beschluss nicht ausdrücklich erwähnt werden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Es gelten folgende Zahlungstermine: Ein Viertel des Beitrages ist bis Ende April einzuzahlen. Überweisung des Rests bis am 31. August. 	<ul style="list-style-type: none"> – <u>Die Zahlungstermine nehmen Rücksicht auf den ordentlichen Liquiditätsverlauf der Kirchgemeinden, insbesondere auf die Fälligkeit der Raten für die periodischen Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern.</u> <p>[Bisheriger Wortlaut gestrichen.]</p>	<p>Es müssen lediglich die Bemessungsgrundlage und der Berechnungsmodus (vgl. Art. 3 Abs. 2 Reglement über den gesamtkirchlichen Finanzhaushalt [KES 63.120]), nicht aber auch die exakten Zahlungstermine im Synodebeschluss festgehalten werden. Um allfälligen Änderungen beim Kanton ohne erneuten Synodebeschluss sofort Rechnung tragen zu können, wird für die Zahlungstermine eine offene Formulierung vorgeschlagen, die den Interessen der Kirchgemeinden Rechnung trägt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Der Synodalrat kann säumigen Kirchgemeinden Verzugszinsen zum Satz der kantonalen Steuerverwaltung verrechnen. 	<p>[unverändert]</p>	
<p>Bern, 7. Dezember 1999 NAMENS DER SYNODE Die Präsidentin: <i>Lotti Bhend-Reber</i> Der Sekretär:</p>		